

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck über den Bau, die Finanzierung und die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der Niedernstraße**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.2.2016 und der Gemeindevertretung Krummesse vom 18.9.2015 zwischen

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend **Stadt**)

und

der Gemeinde Krummesse, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend **Gemeinde**)

sowie der Gemeinde Bliestorf, vertreten durch den Bürgermeister,

dem Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat

und dem Amt Berkenthin, vertreten durch den Amtsvorsteher

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für den neu anzulegenden gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der Niedernstraße vom Rondeshagener Weg bis zur Kronsfordter Hauptstraße auf Lübecker Hoheitsgebiet entsprechend der Kennzeichnung im Katasterplan, der als [Anlage 1](#), Bestandteil dieses Vertrages ist.

### **§ 2 Gegenstand**

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck vom 19.2./8.3.2007 in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 23.4.2007 (Straßenvertrag) erstreckt sich – mit Ausnahme von deren § 3 Abs. 2 – 8 – auch auf den gemeinsamen Geh- und Radweg gemäß § 1.

### **§ 3 Finanzierung**

(1) Die Stadt trägt einen Anteil der Herstellungskosten des gemeinsamen Geh- und Radweges in Höhe von 38.700 EUR. Erhöhen oder verringern sich die mit 343.000 EUR veranschlagten Planungs- und Baukosten, verändert sich der von der Stadt zu tragende Anteil an den Kosten entsprechend. Der Anteil beträgt höchstens 40.000 EUR.

(2) Die Stadt überlässt der Gemeinde die Flächen auf denen der Weg angelegt wird pachtfrei. Hierüber wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

(3) Die Gemeinde trägt abweichend von § 3 Abs. 2 bis 8 Straßenvertrag sämtliche sonstigen Kosten, die durch den Neubau, die Unterhaltung und die Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Weg entstehen in voller Höhe.

(4) Die für den Bau nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichsflächen werden von der Gemeinde und der Gemeinde Bliestorf bereitgestellt.

#### **§ 4 Regelungen aus der Ursprungsvereinbarung**

Die Regelungen in den §§ 4 – 6 der Ursprungsvereinbarung finden auch auf diese Vereinbarung Anwendung.

Lübeck, den 02.03.2016

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
gez. Saxe

Krummesse, den 08.03.2016

Gemeinde Krummesse  
Der Bürgermeister  
gez. Michaelis

Berkenthin, den 10.03.2016

Amt Berkenthin  
Der Amtsvorsteher  
gez. Bartels

Ratzeburg, den 14.04.2016

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
gez. Dr. Mager

Bliestorf, den 10.03.2016

Gemeinde Bliestorf  
Der Bürgermeister  
gez. Rudolf